

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.01.2026 die nachfolgende geänderte Promotionsordnung zum Dr.-Ing. beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.02.2026 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Verleihung akademischer Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.

§ 2 Promotionsleistungen

Die im Promotionsverfahren zu erbringenden Promotionsleistungen sind:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) im druckfertigen Zustand, die die Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit sowie einen Fortschritt im Erkenntnisstand des gewählten Fachgebietes erkennen lässt. Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet innerhalb eines Studienganges der Fakultät oder der QUEST-Leibniz-Forschungsschule zugeordnet werden können. Die Dissertation darf mit Ausnahme der Veröffentlichung von Teilergebnissen weder veröffentlicht noch als Diplom- oder Master- oder andere Prüfungsarbeit verwendet worden sein.
Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Satz 1 bewertbar sein.
Die Vorlage kumulativer Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Satz 1 nachgewiesen wird. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung hinzuzufügen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen sowie die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt. Daneben ist die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags und ggfs. des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen darzustellen.
2. ein öffentlicher halbstündiger Vortrag über das Thema der Dissertation.
3. eine mindestens einstündige mündliche Prüfung, die sich an den Vortrag anschließt.

§ 3 Annahme und Zulassung zur Promotion

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Diplom- oder Master-Abschluss in einem fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule nachweisen.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 können auch Personen, die in einem Studiengang nach Absatz 1 einen Bachelor-Abschluss mit hervorragendem Prädikat erworben haben, nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden.

- (3) Das Dekanat überprüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Der Antrag ist dem Dekanat vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen:
- a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2,
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Zusage der Betreuung,
 - c) Ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche.
- Die dem Fakultätsrat angehörig Mitglieder der Hochschullehrergruppe entscheiden unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans, ob und in welcher Form der Nachweis genügender Kenntnisse für eine Promotion an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie erbracht werden muss. Dazu kann der Fakultätsrat der Bewerberin oder dem Bewerber Prüfungen zum Nachweis des Kenntnisstands auferlegen. Bei Auflagen zum Nachweis dieser Kenntnisse wird eine Zulassung mit Auflagen ausgesprochen. Die Auflagen sind spätestens bis zur Vorlage des Promotionsgesuchs zu erfüllen. Zur Festlegung der Nachweise sind die Empfehlungen der betreuenden Professorinnen oder Professoren angemessen zu berücksichtigen. Das Dekanat überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, die der Bewerberin oder dem Bewerber bei erfolgreichem Abschluss bescheinigt wird.
- Eine Betreuungsvereinbarung (vgl. §5, (2), 5.) ist dem Dekanat innerhalb eines Jahres nach Zulassung vorzulegen.
- (4) Eignungsprüfungen für Bewerber mit Bachelor-Abschluss gemäß Abs. 2 bestehen aus ausgewählten Modulprüfungen, die den Anforderungen eines mindestens zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums in der Fakultät entsprechen.
- (5) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit des Studiums nach Art und Inhalt voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen gemäß den Vorgaben von Abs. 3 erteilt.

§ 4 Promotionskollegium und Promotionskommission

- (1) Das Promotionskollegium besteht aus den zur Fakultät gehörenden
1. Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 2. den Professorinnen und Professoren im Ruhestand, den entpflichteten Professorinnen und Professoren,
 3. apl. Professorinnen und Professoren sowie den in der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 4. Leitern und Leiterinnen von Nachwuchsgruppen, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, sowie
 5. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.
- (2) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt durch eine Promotionskommission. Diese besteht aus den Referentinnen oder Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird im Einzelfall von den dem Fakultätsrat angehörig Mitgliedern der Hochschullehrergruppe beschlossen.
- (3) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Promotionskollegiums zusammen. Ihr gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan oder eine aus dem Promotionskollegium benannte Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 2. die für die Beurteilung der Dissertation benannten Referentinnen oder Referenten (gemäß § 6). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf nicht zugleich Referentin oder Referent sein.
 3. Bei Promotionsverfahren, die in Kooperation mit einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung ohne eigenes Promotionsrecht durchgeführt werden, kann auf begründeten Antrag auch eine Mitbetreuerin oder ein Mitbetreuer der Arbeit gemäß § 6 (4) als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieses Mitglied muss in dem jeweiligen Fach promoviert und auf dem Fachgebiet der Doktorarbeit wissenschaftlich ausgewiesen sein.

4. Fortgeschrittenen Postdoktoranden und Postdoktorandinnen der Fakultät, die ein Forschungsvorhaben, aus dem ein Promotionsvorhaben hervorgeht, selbständig eingeworben haben und in dem entsprechenden Fach wissenschaftlich ausgewiesen sind, kann der Fakultätsrat auf begründeten Antrag für dieses Promotionsvorhaben die Promotionsberechtigung, d.h. das Betreuungs- und Prüfungsrecht, erteilen. Das schließt die Mitgliedschaft in der entsprechenden Promotionskommission ein.
- (4) Die Promotionskommission beschließt über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und über eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dissertation.

§ 5 Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein Exemplar der Dissertation;
 2. eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
 3. ein tabellarisch dargestellter Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers;
 4. eine eidesstattliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden,
 - a. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und miteiner Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 - b. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben zu haben,
 - c. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden sein),
 - d. die Dissertation oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit noch nicht als Dissertation oder anderweitige Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht zu haben.
- (3) Das Promotionsgesuch, ein Exemplar der Dissertation und die Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 verbleiben mit Ausnahme der Originale im Besitz der Fakultät.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat das Promotionsgesuch während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Ein Exemplar der Dissertation liegt im Promotionsbüro der Fakultät zur Einsichtnahme aus.
- (2) Ist nach § 3 die Zulassung beschlossen und sind die ggf. erforderlichen Kenntnisnachweise erbracht, so eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren durch Einsetzen der Promotionskommission gemäß § 4.
- (3) Für die Ernennung der Referentinnen oder Referenten gilt:
 1. Alle Referentinnen und Referenten haben einen Status gemäß § 4, Abs. 1, § 4, Abs. 3 (4) oder besitzen an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht die Lehrbefugnis.
 2. Die zuerst ernannte Referentin oder der Referent ist als Hauptberichterin oder Hauptberichter in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Sie oder er muss der Fakultät angehören.
In Ausnahmefällen können auch Mitglieder des dem Promotionskollegium entsprechenden Gremiums fachnaher Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die in einem Studiengang der Fakultät aktiv beteiligt sind, auf begründeten Antrag als erstgenannte Referentin oder Referent bestellt werden. In diesem Fall ist ein Mitglied des Promotionskollegiums als weitere Referentin oder als weiterer Referent zu bestellen.
Professorinnen und Professoren der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie, die einen Ruf an eine andere Hochschule angenommen haben, können bis zu drei Jahren nach ihrem Ausscheiden zur Hauptberichterin oder zum Hauptberichter bestimmt und als Mitglied der Promotionskommission ernannt werden.

3. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht angehören.
Weitere Referentinnen oder Referenten können, wenn dies fachlich geboten ist, anderen Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören.
 4. Bei kooperativen Promotionsverfahren können gemäß § 4, Abs. 3 als weitere Referentinnen oder Referenten auch Mitglieder einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ohne eigenes Promotionsrecht benannt werden.
 5. Fortgeschrittene Postdoktoranden und Postdoktorandinnen gemäß § 4, Abs 3 (4) können als weitere Referentinnen oder Referenten benannt werden. In diesem Fall ist ein Mitglied des Promotionskollegiums, das dem Institut angehört, an dem der Postdoktorand bzw. die Postdoktorandin beschäftigt ist, als Hauptberichter oder Hauptberichterin zu bestellen.
- (4) Alle Referentinnen oder Referenten besitzen im Promotionsverfahren dieselben Rechte.
 - (5) Der Fakultätsrat kann Personen, auch wenn sie keiner wissenschaftlichen Hochschule angehören, auffordern, als Gutachterin oder Gutachter eine Stellungnahme zur Dissertation oder zu einem Teilgebiet davon abzugeben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter erwirbt damit im Promotionsverfahren keine besonderen Rechte.
 - (6) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Referentinnen oder Referenten und Gutachterinnen oder Gutachtern unverzüglich je ein Exemplar der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

- (1) Jede Referentin oder jeder Referent erstellt einen schriftlichen Bericht und empfiehlt unter Begründung die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Empfehlung zur Annahme setzt voraus, dass wesentliche sachliche Änderungen nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Annahme bewerten die Referentinnen oder Referenten zugleich die Dissertation. Als Noten gelten:
 - ausgezeichnet,
 - sehr gut,
 - gut,
 - bestanden.Die Berichte sind in der Regel innerhalb von drei Monaten zu erstellen.
- (2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter nimmt lediglich zum Inhalt der Dissertation Stellung.
- (3) Das Dekanat benachrichtigt die Mitglieder des Promotionskollegiums sobald alle Berichte und Gutachten vorliegen und ermöglicht ihnen die Einsichtnahme.
- (4) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums hat das Recht, beim Dekanat zu den Berichten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage ab Benachrichtigung.
- (5) Sprechen sich alle Referentinnen oder Referenten für die Annahme der Dissertation aus und liegt keine ablehnende Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so gilt die Dissertation als angenommen.
- (6) Spricht sich eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt mindestens eine ablehnende Stellungnahme entsprechend § 7 Absatz 4 vor, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Dabei sind vorher diejenigen anzuhören, die die Ablehnung empfohlen oder eine ablehnende schriftlich Stellungnahme abgegeben haben. In Zweifelsfällen sind weitere Referentinnen oder Referenten nach § 6 zu ernennen.
- (7) Sprechen sich mindestens zwei Referentinnen oder Referenten gegen die Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten keine gegenteilige Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so nimmt die Promotionskommission die Arbeit nicht an. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet (vgl. auch § 13).

§ 8 Vortrag und mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so legt die Promotionskommission einen Termin für den öffentlichen Vortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Die Promotionskommission kann entscheiden, dass der Vortrag und die mündliche Prüfung über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) stattfindet. Mehrere Promotionsvorträge aus der Fakultät dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
- (2) Das Dekanat lädt zu diesem Termin mindestens fünf Werktage vorher ein. Die Einladung ergeht an die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder des Promotionskollegiums, die Mitglieder der Promotionskommission sowie an die Gutachterinnen oder Gutachter. Weiterhin werden die Präsidentin oder der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die Mitglieder des Fakultätsrates und alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingeladen.
- (3) Vortrag und mündliche Prüfung finden hochschulöffentlich statt. Daneben haben alle Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 Abs. 5 Zutritt zu Vortrag und mündlicher Prüfung. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Zutritt durch den Kommissionsvorsitzenden auf die Mitglieder der Promotionskommission sowie die Gutachterinnen und Gutachter beschränkt werden. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit Zustimmung der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden anwesend sein.
- (4) Vortrag und mündliche Prüfung finden unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission und unter Teilnahme der Promotionskommission statt.
- (5) Er soll die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur verständlichen Darstellung und Wertung der Erkenntnisse unter Beweis stellen.
Anschließend ist die Doktorandin oder der Doktorand mündlich zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens eine Stunde dauern; sie erstreckt sich, ausgehend von den Gegenständen der Dissertation, über die betroffenen Fachgebiete. Vortrag und Prüfung sind in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (6) Über die Prüfung und über die anschließenden Beurteilungen (§ 9 und § 10) ist ein Protokoll (Promotionsbuch) mit Anwesenheitsliste zu führen.
- (7) Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

§ 9 Beurteilung des Vortrags und der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob Vortrag und mündliche Prüfung den Anforderungen gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 genügen. Ist dies der Fall, so beurteilt sie den Vortrag und die mündliche Prüfung mit einer der Noten nach § 7 Absatz 1.
- (2) Genügen Vortrag und/oder mündliche Prüfung nicht den Anforderungen, so ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zu geben. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Monaten dazu einen Antrag an das Dekanat stellt. § 8 gilt entsprechend. Im anderen Falle ist nach Ablauf der Frist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Gesamtbeurteilung der Promotion

- (1) Sind der Vortrag und die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Noten der Dissertation (§ 7), des Vortrags sowie der mündlichen Prüfung (§ 9) das Prädikat der Promotion fest. Dabei gehen die in der Promotionskommission abgestimmte Note aus den Bewertungen der Dissertation zu 60 v. H. ein, die Bewertung des Vortrages zu 15 v. H. und die der mündlichen Prüfung zu 25 v. H. mit Noten entsprechend § 7 Abs. 1. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung bis zu einer Note nach beiden Seiten abweichen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.
- (2) Als mögliche Prädikate gelten: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unverzüglich mit. Soweit die Promotionskommission bestimmte Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation beschlossen hat, ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden gleichfalls bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin oder der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die Vervielfältigung der endgültigen Fassung der Dissertation zu bewirken. Für die Veröffentlichung gelten die vom Senat beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die endgültige Druckvorlage ist der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung zur Erteilung der Druckgenehmigung einzureichen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Promotionskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel und die Gesamtbewertung der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.
- (2) Es wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität und von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 11 abgeliefert hat oder eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät die Verpflichtung zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres übernimmt.
- (3) Die Promotionsurkunde wird zusätzlich in englischer Sprache angefertigt. Hierfür gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber den englischen Titel der Dissertation an, der von dem Hauptberichter oder der Hauptberichterin zu genehmigen ist.
- (4) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Titel Doktor-Ingenieur bzw. Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens

- (1) Wurde das Promotionsverfahren gemäß § 7 Abs. 7 beendet, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber durch das Dekanat schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall wiederverwendet werden.

§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuches

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation im Promotionsbüro der Fakultät eingegangen ist.

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig.

§ 16 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann am fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Doktorprüfung erneuert werden, wenn dies der Fakultätsrat mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität für angebracht hält und beschließt.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Die Würde einer oder eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den von der Fakultät betreuten Gebieten an besonders verdiente Persönlichkeiten verliehen werden.

- (2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von drei Professorinnen oder Professoren des Promotionskollegiums. Nach Zustimmung des Fakultätsrats haben die Mitglieder des Promotionskollegiums das Recht auf Einsichtnahme in den Vorschlag und die Begründung.
- (3) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Fakultätsrats gefassten Beschluss sowie die Zustimmung des Senats.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eigenhändig unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden hervorzuheben sind.
- (6) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden. Außerdem soll Anzeige an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erfolgen.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggfs. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, die die Leibniz Universität Hannover mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 16 abweichen.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Grades eines Doktor-Ingenieurs bzw. einer Doktor-Ingenieurin und das dazu erforderliche Verfahren erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die Würde der Doktor-Ingenieurin oder des Doktor-Ingenieurs Ehren halber.

§ 20 Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen in einem Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.